

**II-3125** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**DER BUNDESMINISTER des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Wien, am 1. August 1985

GZ 10 001/42-Parl/85

*1389/AB*An die  
Parlamentsdirektion*1985-08-2*Parlament  
1017 WIEN*zu 1514 IJ*

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1514/J-NR/85, betreffend eine verstärkte finanzielle Kontrolle der Österreichischen Hochschülerschaft, die die Abg. Dr. GRADENEGGER und Genossen am 12.7.1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Unmittelbar im Anschluß an die parlamentarische Behandlung des Rechnungshofberichtes über die finanzielle Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung im Rechnungshofausschuß hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 7. März 1985, GZ 62 230/6-14/85, die Österreichische Hochschülerschaft sowie sämtliche Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung eindringlich auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bestimmungen über die Gebarung bei der Österreichischen Hochschülerschaft sowie den Hochschülerschaften hingewiesen.

Parallel dazu wurde in Beratungen mit der Österreichischen Hochschülerschaft sowie dem Rechnungshof eine Zusammenstellung von Vorschlägen für eine Novellierung des Hochschülerschaftsgesetzes im Zusammenhang mit der Gebarungskontrolle erarbeitet. Diese Vorschläge sehen vor:

1. Prüfungsrecht des Rechnungshofes für den Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und Kunsthochschulen (alle fünf Jahre).
2. Änderung der Zusammensetzung der Kontrollkommission: Die Zweckmäßigkeit der Vertretung der Finanzprokuratur in der Kontrollkommission wird im Hinblick auf die Arbeitseffizienz der Kontrollkommission auch vom Rechnungshof angezweifelt. Eine Verringerung der Mitglieder der Kontrollkommission von bisher sechs auf vier Mitglieder (zwei Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, zwei Österreichische Hochschülerschaft) würde auch die Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums fördern. Allenfalls wäre zu überlegen, ob der Vorsitzende der Kontrollkommission diese Tätigkeit nicht mehr bloß ehrenamtlich, sondern als Teilzeitbeschäftigung ausüben sollte.
3. Verpflichtende regelmäßige Schulung der verantwortlichen Hochschülerschaftsfunktionäre durch die Kontrollkommission und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.
4. Buchführungs- und Bilanzierungspflicht nur für die Österreichische Hochschülerschaft sowie die Hochschülerschaften an den Universitäten; die Hochschülerschaften an den Hochschulen künstlerischer Richtung sollen keine doppelte Buchhaltung führen müssen, es soll der Abschluß in Form einer Überschußrechnung analog zu § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ausreichen.
5. Der jährliche Rechnungsabschluß jeder Hochschülerschaft ist von einem Wirtschaftstreuhänder auf die formelle Richtigkeit zu prüfen.
6. Die inhaltlichen Prüfrichtlinien werden den Wirtschaftstreuhändern von der Kontrollkommission vorgegeben.

7. Der Prüfbericht ist nicht nur der jeweiligen Hochschülerschaft, sondern auch der Kontrollkommission zu übermitteln. Erscheint der Kontrollkommission der Prüfbericht als unvollständig, kann sie einen anderen Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung beauftragen.
8. Bei Feststellung von groben Mängeln in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten von Hochschülerschaftsfunktionären (z.B. keine ordentliche Buchführung) kann die Kontrollkommission beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung beantragen, daß dieser die erforderliche Genehmigung der Aufwandsentschädigung für den betroffenen Hochschülerschaftsfunktionär aussetzt.
9. Bei Feststellung grober Mängel in der Haushaltsführung einer Hochschülerschaft hat die Kontrollkommission auch das Recht, den Zentralausschuß bzw. Hauptausschuß im Rahmen einer Sitzung zu informieren (Publizität für alle Fraktionen).
10. Umstellung des Rechnungswesens von Kalenderjahr auf Studienjahr.
11. Die Rektoren haben vor Erstellung des Jahresvoranschla-  
ges der Hochschülerschaft jeweils bekanntzugeben, wie-  
viel Mittel für den Verwaltungsaufwand der Hochschüler-  
schaft zur Verfügung gestellt werden. Das Bundesministe-  
rium für Wissenschaft und Forschung erläßt in Absprache  
mit den Hochschülerschaften und den Rektoren Richtli-  
nien, um eine Angleichung der Vergabepräxis zu errei-  
chen.
12. Detailliertere Bestimmungen über die Gestaltung von Jah-  
resvoranschlägen sollen festgelegt werden.

- 4 -

Ein entsprechender Entwurf für eine Hochschülerschaftsgesetznovelle soll bis zum Herbst 1985 ausgearbeitet werden.

*Klaus Fritsch*